



Energie ist unsere Sache

verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen

Ü20-Anlagen im EEG 2021

„Messsystem oder kein Messsystem, das ist hier die Frage“

Holger Schneidewindt, Referent für Energierecht

Gefördert durch



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



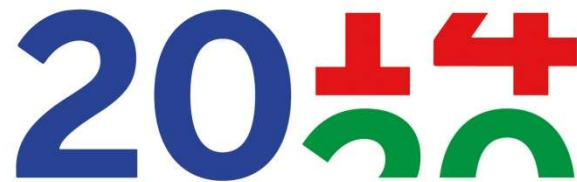
EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung

Das Projekt **PROJEKT ENERGIE2020** wird gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung



Zum Jahreswechsel endet die Förderung für zahlreiche bayerische EEG-Anlagen - Bayernwerk und LEW Verteilnetz fordern Perspektiven für Weiterbetrieb

Pressemitteilung • Aug 25, 2020 13:54 CEST



„Die Kunden haben mit ihren PV-Anlagen über Jahre hinweg die Erfolgsstory der Energiezukunft geschrieben. Tausende Pioniere der ersten Stunde stehen aber mit ihren Anlagen vor einer unsicheren Zukunft. Sie brauchen jetzt Perspektiven für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb. **Es wäre energetisch und symbolisch falsch, wenn verfügbare regenerative Energiequellen nicht mehr genutzt werden können. Das kann nicht Ergebnis der Energiewende sein.**“



Inhalt

1. Einführung
 - a. Zahlen, Rahmenbedingungen
 - b. Messen und Regeln nach MSBG und § 9 EEG
2. Aktuelle Rechtslage
 - a. National, Knackpunkte
 - b. EU, Knackpunkte
3. Weiterbetriebsoptionen nach EEG 2021
 - a. neue Einspeisevergütung
 - b. vereinfachte Direktvermarktung
 - c. Eigenverbrauch mit/ohne Überschusseinspeisung
4. Fazit



1a. Einführung: Zahlen, Rahmen

- Klimaziele, EE-Ziele, „Aktive Verbraucher“ (EU)
- Zahlen und Fakten
 - Anzahl, Leistung, Betreiberstruktur
- Technische Aspekte
 - Volleinspeisung, Umrüstung Eigenverbrauch
- Wirtschaftlichkeitsaspekte
 - Umrüstungs-, (Weiter-) Betriebs-, Direktvermarktungskosten
- Rechtliches
 - EEG, EnWG, MSBG



1b. Einführung: Messung und Regeln

- **MSBG**

- Messsystempflicht ab 7 kW (ausgesetzt durch BSI)
- Einseitiges Einbaurecht der gMSB unter 7 kW
- Bisher nur 4 Funktionen („Tarifanwendungsfälle“)
 - Keine Abrufung Ist-Einspeisung, keine Steuerung
 - Keine variablen Tarife (!!!)
 - Pflicht-Messentgelte unverändert hoch: 60/100 € pro Jahr

- **Technische Vorgaben nach § 9 EEG** zu Abrufung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit

- Unter 30 kW: 70%-Kappung statt Hardware

- **Verhältnis von MSBG und § 9 EEG?**

- Messsysteme sollen perspektivisch auch Ist-Einspeisung (vielleicht bald) und Fernsteuerung (dauert noch Jahre) umsetzen
- Ergänzen sich Hardwarevorgaben nach MSBG und § 9 EEG?
- Sind MSBG und EEG konsistent?



2a. Rechtslage national: Direktvermarktung

Anmeldefrist

- Bis 30.11.2020 (Eintragung ins MStDR bis 31.1.2021)
- Problem: vor Anmeldung SMGW-Pflicht (=Oktober?)

Mess-, Bilanzierungspflicht: Ist-Einspeisung in ¼ h Auflösung

- RLM-Zähler: unverhältnismäßig teuer
- **Messsystem** nach MSBG?
 - TAF 7: „Zählerstandsgangmessung“
 - Kosten: 60/100 € pro Jahr
 - Problem: Aufschiebung Einbaupflicht, gMSB bieten keine iMSys an; wMSB?
 - TAF 9: „Abrufung Ist-Einspeisung“ (noch nicht zertifiziert)

Fernsteuerbarkeit

- Faktische Pflicht aus DV
- „Technische Vorgaben“ § 9 EEG: Bestandsschutz (?)

Anteilige EEG-Umlage auf Eigenverbrauch

- Unzulässig nach EU-Recht



2b. Rechtslage EU

Art 21 EU-EE:RL: EE-Eigenversorger

- **Anspruch auf Eigenverbrauch**
 - Verbot unverhältnismäßiger Verfahren und jeglicher Abgaben, Umlagen oder Gebühren
- **Anspruch auf Überschusseinspeisung**
 - Verbot unverhältnismäßiger Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelte, die nicht kostenorientiert sind
 - Anspruch auf Vergütung iH Marktwert
- **Anspruch auf Verkauf der Überschusseinspeisung**
 - Durch Vertrag, P2P
- **Pflicht der MS: unterstützender und erleichternder Rechtsrahmen für Ausbau der Eigenversorgung**
 - Diskriminierungsverbot hinsichtlich Zugang zu bestehenden Förderregelungen und Marktsegmenten (Abs. 6e)

Art 15 IEM: „Aktive Verbraucher“

- Recht, erzeugte Elektrizität zu verkaufen
- Verbot unverhältnismäßiger technischer, administrativer Anforderungen, Verfahren, Umlagen und Abgaben sowie nicht- kostenorientierter Netzentgelte



3b. Rechtslage EU: Knackpunkte

Pflicht zur Teilnahme an Direktvermarktung

- Verhältnismäßig?
 - Bürokratie
 - Technische Vorgaben: RLM, Messsystem
 - Kosten

Belastung Eigenverbrauch mit 40%-EEG-Umlage?

- Verstoß gegen Belastungsverbot aus Art 21 III EU-EE-RL?
- Unverhältnismäßig nach art 21 II REDII



3. EEG 2021–Entwurf zu Ü20-Anlagen

(nach bestem Wissen und Gewissen!)



Optionen

(Zuordnung erforderlich!)

- **Einspeisevergütung** (neu)
- **Vereinfachte Direktvermarktung** (neu)
- Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung (neu)
- Nur Eigenverbrauch

Bei **Untätigkeit oder nicht rechtzeitiger Zuordnung**:

- Automatische Zuordnung zu neuer Einspeisevergütung (§ 21c I 3 EEG 2021)
- Dann nur Volleinspeisung, kein Eigenverbrauch möglich



Neue Einspeisevergütung

Jahresmarktwert

- wirtschaftlicher Weiterbetrieb abgesichert?
- Genügt Jahresmarktwert den Vorgaben des EU-Rechts ?



Vereinfachte Direktvermarktung

- Ausnahme von 1/4h Messung und Bilanzierung = kein iMSys oder RLM-Zähler erforderlich (§ 10b II Nr. 3 EEG 2021)
- Option besteht nur für
 - „Kleinanlagen“,
 - bei Volleinspeisung (also kein Eigenverbrauch möglich)
- Gilt nur übergangsweise ...
- Zulässigkeit nach EU-Recht?



Eigenverbrauch

- Eigenverbrauch (mit Überschusseinspeisung) nur mit iMSys

Begründung:

„Dadurch sollen die Kosten für die EEG-Bilanzkreise verringert und im Sinne einer konsistenten und ambitionierten Digitalisierungsstrategie ein Anreiz geschaffen werden, ein intelligentes Messsystem zu installieren“

- Reicht diese Begründung?
- Warum nicht **Standardeinspeiserprofil**?
- Messsysteme können nicht mal variable Tarife ...

Zulässigkeit nach EU-Recht?

- unverhältnismäßige technische Vorgaben und Kosten (Art. 21 II REDII)?
- Verstoß gegen Art. 21 Abs. 6 Ziffer e) RED II?
- Einfachere, verhältnismäßigere Lösung: Standardeinspeiserprofil?



Eigenverbrauch

Datenschutz

- Neu bei Eigenverbrauch: Zählerstandgang über Verbrauch
 - Abweichung zum zentralen Versprechen des MSBG hinsichtlich Datenschutz, Datensparsamkeit: statt Jahresarbeitswertes nun täglich für den Vortag die viertelstündlich gemessenen Zählerstände an Verteil-, Übertragungsnetzbetreiber und Energielieferanten?
- Rechtfertigung, warum 1/4h-Werte erforderlich?
- Und das, obwohl Messsystem noch keine attraktiven last- bzw. zeitvariablen Tarife/Netzentgelte umsetzen kann ...



4. Fazit



4. Fazit: Wer bekommt iMSys? (Versuch)

Post-EEG-Anlagen

- Wenn **Eigenverbrauch** betrieben wird, § 21 Abs. 2 EEG 2021 (neu).
- Wenn die **Direktvermarktung** gewählt wird, § 10b i.V.m. § 100 Nr. 3 EEG 2021
 - Spätestens fünf Jahre nach Markterklärung, § 10b Abs. 2
 - Ab Größe [X], § 10b Abs. 1 Nr. 1 (Größe offen gelassen, aber wie soll sonst die DV funktionieren?)
 - Bis dahin scheinbar vereinfachte Verfahren ausschließlich für Volleinspeiser, § 10 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021.
- KEIN iMSys wenn **Volleinspeisung** mit Marktwertdurchleitung.
- KEIN iMSys nur zwecks Steuerung durch Netzbetreiber, § 9 i.V.m. § 100 Nr. 3 EEG 2021.

Neuanlagen

- Ab 7 kW wegen MsbG.
- Zur Steuerung durch den Netzbetreiber, § 9 Abs. 1
- Ab Größe [X] (offen gelassen).
 - Innerhalb von fünf Jahren nach Markterklärung, § 9 Abs. 2 EEG 2021. D.h. ggf. Nachrüstung, wenn Anlage ab 2021, aber vor Markterklärung gebaut.
- Bei Teilnahme an der Direktvermarktung, § 10b EEG 2021.
 - Ausnahme für fünf Jahre scheinbar ausschließlich für Volleinspeiser, § 10 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021.

Bestandsanlagen

- Bei Teilnahme an der Direktvermarktung, § 10b i.V.m. § 100 Nr. 3 EEG 2021.
- Nachrüstpflicht ab Größe [X] fünf Jahre ab Markterklärung, § 100 Abs. 4



4. Fazit

- **Weiterbetriebsoptionen**
 - Volleinspeisung (ohne iMSys)
 - Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung und Einspeisevergütung (iMSys)
 - Eigenverbrauch ohne Überschusseinspeisung (ohne iMSys)
 - Vereinfachte Direktvermarktung (ohne iMSys)
 - (Repowering)
 - Abbauen
- **Jahresmarktwert** ausreichend, EU-Recht-konform?
- **Messsystem-Pflicht** für Option „Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung und Einspeisevergütung“ EU-Recht-konform?
 - Berechtigter Unberechenbarkeitsvorwurf bei Eigenverbrauch?
 - Ist Messsystempflicht die richtige, verhältnismäßige Abhilfe?
 - Warum nicht „Standardprosumerprofil“ (PV, WP, EV, BHKW)?
- Aushebelung des **Datenschutzes** anlässlich Eigenverbrauch?
 - Statt Jahresarbeitswert 1/4h-Werte



4. Fazit

- EEG 2021 = „MSBG 2.0“ (**erweiterte Messsystempflicht?**)
 - umfangreiche Vorschriften zum Messwesen/technische Vorgaben neben MSBG jetzt auch im EEG ...
 - Verständlichkeit? Ungenügende Formulierungen
- Zentral: **Was können Messsysteme bei Prosumern wann?**
 - Spoiler: Funktionen first – oder POG-Anpassungen!
- Bigger picture zu Regulierungsansätzen: „Carrot or stick?“
 - A propos: Was ist mit „Schwestervorschrift“ **§ 14a EnWG?**
- Rolle der **900 VNB** als gMSB: Energiewende-Enabler?
- Rolle der **Messsystem-Hersteller**: Energiewende-Enabler?

Leitplanke:

- **Keine Messsysteme ohne mindestens variable Tarife und bei Prosumern TAFs 9, 10;**
- **sonst haben Verbraucher keine Chance die Messkosten reinzuholen ...**



Holger Schneidewindt @cutwindt · 7 Std.

#EEG2021 - "Staat unterstützt Besitzer älterer PV-Anlagen"?

Jein.



Solarstrom: Staat unterstützt Besitzer älterer PV-Anlagen

Die Besitzer alter Anlagen dürfen weiter Energie ins Stromnetz einspeisen. Das geht aus einem Gesetzes-Entwurf hervor.

[augsburger-allgemeine.de](https://www.augsburger-allgemeine.de)



Kontakt

Holger Schneidewindt

Tel.: 02113809217

E-Mail: holger.schneidewindt@verbraucherzentrale.nrw

Twitter: @cutwindt